

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

für den

Export von Maschinen und Anlagen

veranlasst und empfohlen von der WIRTSCHAFTSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR EUROPA

GENF, MÄRZ 1953

188

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Eingang einer Bestellung, gegebenenfalls innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist, eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat.
- 2.2. Hat der Verkäufer bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Käufer vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Annahmeerklärung spätestens innerhalb einer Woche nach Fristablauf eingeht.

3. PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur annähernd maßgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne und technische Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden und zur Herstellung des Liefergegenstands oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben. Sie werden Eigentum des Käufers,
- a) wenn eine ausdrückliche Vertragsbestimmung dies vorsieht;
oder
b) wenn sie auf einem vor dem Liefervertrag geschlossenen, selbständigen Vertrag beruhen, der die Anfertigung eines Entwurfs zum Gegenstand hat und der keinen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers enthält.
- 3.3. Pläne und technische Unterlagen, die vom Käufer dem Verkäufer vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden und die zur Herstellung des Liefergegenstands oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Verkäufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben.
- 3.4. Auf Verlangen des Käufers stellt ihm der Verkäufer bei Beginn der Gewährleistungsfrist (vgl. Art. 9) kostenlos Anleitungen und Zeichnungen - ausgenommen Werkstattzeichnungen - zur Verfügung, die genügend Einzelangaben enthalten, um dem Käufer die Aufstellung, Inbetriebnahme und Benutzung des Liefergegenstands sowie die Instandhaltung aller Teile (einschließlich laufender Reparaturen) zu ermöglichen. Diese Anleitungen und Zeichnungen werden Eigentum des Käufers; die in Nr. 2 dieses Artikels gemachten Einschränkungen bezüglich ihrer Benutzung gelten nicht, jedoch kann der Verkäufer ihre vertrauliche Behandlung vorschreiben.

4. VERPACKUNG

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung
- a) verstehen sich die in Preislisten und Katalogen angegebenen Preise ohne Verpackung;
b) schließen die in verbindlichen Angeboten und im Vertrag angegebenen Preise die notwendige Verpackung oder den notwendigen Schutz ein, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen des Liefergegenstands auf dem Weg zu dem im Vertrag festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

5. KONTROLLE UND ABNAHMEPRÜFUNG

KONTROLLE

- 5.1. Enthält der Vertrag eine ausdrückliche Bestimmung über ein Kontrollrecht des Käufers, so ist dieser berechtigt, während der Fabrikation und nach deren Beendigung die Qualität des verwendeten Materials und der hergestellten Teile durch bevollmächtigte Vertreter kontrollieren und prüfen zu lassen. Die Kontrolle und Prüfung finden nach vorheriger Vereinbarung von Tag und Stunde während der normalen Arbeitszeit in der Fabrikationsstätte statt.
- 5.2. Sind nach Meinung des Käufers auf Grund dieser Prüfung bestimmte Werkstoffe oder Teile des Liefergegenstands mangelhaft oder vertragswidrig, so muss er seine Einwendungen schriftlich mit Begründung niederlegen.

ABNAHMEPRÜFUNG

- 5.3. Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung im Werk des Verkäufers während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmung bezüglich der technischen Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweigs maßgeblich.
- 5.4. Der Verkäufer muss den Käufer so rechtzeitig verständigen, dass dieser seine Vertreter an den Prüfungen teilnehmen lassen kann. Lässt sich der Käufer nicht vertreten, so erhält er vom Verkäufer das Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht bestreiten kann.
- 5.5. Erweist sich bei einer Prüfung (abgesehen von einer vertraglich vorgesehenen Prüfung am Aufstellungsort) der Liefergegenstand als mangelhaft oder vertragswidrig, so hat der Verkäufer so schnell wie möglich den Mangel zu beseitigen oder den vertragsmäßigen Zustand herzustellen. Auf Verlangen des Käufers ist die Prüfung zu wiederholen.
- 5.6. Mangels abweichender Vereinbarung trägt der Verkäufer alle Kosten der in seinem Werk durchgeführten Prüfungen, nicht jedoch die persönlichen Ausgaben der Vertreter des Käufers.
- 5.7. Sind im Vertrag Abnahmeprüfungen am Aufstellungsort vorgesehen, so werden die hierfür geltenden Bedingungen von den Parteien besonders vereinbart.

6. GEFAHRÜBERGANG

- 6.1. Vorbehaltlich Artikel 7 Nr. 6 bestimmt sich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (Incoterms) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art. des Verkaufs, so gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ verkauft.
- 6.2. Bei Verkauf „ab Werk“ muss der Verkäufer dem Käufer schriftlich den Zeitpunkt mitteilen, in dem die Lieferung abzunehmen ist. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Käufer die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.

7. LIEFERFRIST

- 7.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:
 - a) Datum des Vertragsschlusses nach Artikel 2,
 - b) Datum, an dem der Verkäufer von der Erteilung einer notwendigen Einfuhrlizenz Kenntnis erhält;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vertraglich vor Fabrikationsbeginn zu leistende Anzahlung erhält.
- 7.2. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Artikel 10 vorgesehenen Umstand oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Dies gilt auch — abgesehen von dem in Nr. 5 dieses Artikels erwähnten Fall —, wenn die Ursache der Verzögerung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.
- 7.3. Ist im Vertrag eine verbindliche Lieferfrist vorgesehen, liefert der Verkäufer aber nicht innerhalb der vereinbarten (oder nach Nr. 2 dieses Artikels verlängerten) Frist, so kann der Käufer eine Ermäßigung des Vertragspreises verlangen, vorausgesetzt, dass er innerhalb angemessener Frist dieses Verlangen an den Verkäufer schriftlich stellt; dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass er keinen Schaden erlitten hat. Die Ermäßigung entspricht dem unter A des Anhangs angegebenen Prozentsatz, wie er sich aus dem Vertrag für den Teil des Liefergegenstands ergibt, der infolge der Lieferverzögerung nicht in der vorgesehenen Weise benutzt werden konnte. Sie wird für jede volle Woche der Verzögerung vom vertraglichen Lieferzeitpunkt an berechnet, kann jedoch den unter B des Anhangs angegebenen Höchstsatz nicht überschreiten. Sie wird mit dem vom Käufer ab Lieferung zu leistenden Zahlungen verrechnet. Vorbehaltlich Nr. 5 dieses Artikels schließt diese Preisermäßigung jede weitere Schadensersatzpflicht des Verkäufers wegen Lieferverzögerung aus.
- 7.4. Ist die vertraglich vorgesehene Lieferfrist nur annähernd maßgeblich, so kann nach Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist jede der Parteien die andere schriftlich auffordern, eine verbindliche Lieferfrist zu vereinbaren. Ist im Vertrag keine Lieferfrist angegeben, so kann jede Partei 6 Monate nach Vertragsschluss in gleicher Weise verfahren. Einigen sich die Parteien in einem dieser Fälle nicht, so kann jede Partei nach Artikel 15 zur Festlegung einer angemessenen Lieferfrist das Schiedsgericht anrufen. Die auf diese Weise festgelegte Lieferfrist gilt als vertragliche Lieferfrist, die Bestimmungen in Nr. 5 dieses Artikels finden daher auf sie Anwendung.
- 7.5. War der Käufer berechtigt, hinsichtlich eines Teiles des Liefergegenstands den in Nr. 5 dieses Artikels bestimmten Höchstbetrag der Preisermäßigung zu verlangen (oder hätte ihm ein solches Recht zugestanden, wenn er nach dieser Bestimmung eine Preisermäßigung verlangt hätte), so kann er dem Verkäufer schriftlich eine letzte Frist zur Lieferung setzen; diese Frist muss in angemessener Weise die bereits vorliegende Lieferverzögerung berücksichtigen. Unterlässt es der Verkäufer aus irgendeinem Grund, alles zu tun, was ihm obliegt, um innerhalb dieser Frist seine Lieferverpflichtung zu erfüllen, so kann sich der Käufer hinsichtlich dieses Teiles des Liefergegenstands durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und sodann vom Verkäufer Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden verlangen; der Schadensersatz beschränkt sich auf den unter C des Anhangs angegebenen Betrag oder - bei Fehlen einer solchen Angabe - auf den Wert, der sich aus dem Vertrag für den Teil des Liefergegenstands ergibt, der infolge der Nichtlieferung des Verkäufers nicht wie vorgesehen benutzt werden konnte.
- 7.6. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem die von der Lieferung abhängigen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer hat für die Einlagerung des Liefergegenstands auf Kosten und Gefahr des Käufers zu sorgen. Auf Verlangen des Käufers muss er auf dessen Kosten den Liefergegenstand versichern. Beruht jedoch die Verzögerung der Abnahme der Lieferung auf einem in Artikel 10 vorgesehenen Umstand und kann der Verkäufer den Liefergegenstand ohne Beeinträchtigung seines Betriebs bei sich aufbewahren, so werden die Kosten der Einlagerung dem Käufer nicht in Rechnung gestellt.
- 7.7. Beruht die Verzögerung der Abnahme nicht auf einem in Artikel 10 vorgesehenen Umstand, so kann der Verkäufer den Käufer schriftlich zur Abnahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Käufer aus irgendeinem Grund dieser Aufforderung nicht nach, so kann sich der Verkäufer hinsichtlich des nicht abgenommenen Teiles des Liefergegenstands durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und sodann vom Käufer Ersatz für den durch die Nichterfüllung erlittenen Schaden verlangen; der Schadensersatz beschränkt sich auf den unter D des Anhangs angegebenen Betrag oder - bei Fehlen einer solchen Angabe - auf den Wert, der sich aus dem Vertrag für den betreffenden Teil des Liefergegenstands ergibt.

8. ZAHLUNG

- 8.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 8.2. Die vom Käufer geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet; sie stellen kein Reugeld dar, dessen Preisgabe zur Vertragsauflösung berechtigen würde.
- 8.3. Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.
- 8.4. Der Verkäufer kann eine Zahlung, die von der Erfüllung einer eigenen Verpflichtung abhängt, vor Erfüllung seiner Verpflichtung nicht fordern, es sei denn, dass die Nichterfüllung auf einer Handlung oder Unterlassung des Käufers beruht.
- 8.5. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, es sei denn, dass der Zahlungsrückstand auf einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers beruht.
- 8.6. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen infolge eines in Artikel 10 vorgesehenen Umstands im Rückstand, so kann der Verkäufer keine Verzugszinsen verlangen.
- 8.7. In allen übrigen Fällen kann der Verkäufer für rückständige Zahlungen des Käufers von diesem auf Grund einer an ihn in angemessener Frist gerichteten schriftlichen Mitteilung Verzugszinsen ab Fälligkeit zu dem unter E des Anhangs angegebenen Zinssatz verlangen. Zahlt der Käufer die geschuldete Summe nicht innerhalb der unter F des Anhangs angegebenen Frist, so kann sich der Verkäufer durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lossagen und Schadensersatz bis zu dem unter D des Anhangs genannten Höhe verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 9.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraums erkannt worden sind, dessen Dauer unter G des Anhangs angegeben ist (im folgenden „Gewährleistungsfrist“ genannt).
- 9.3. Bei Festlegung dieser Frist ist die normale Dauer des beabsichtigten Transports ausreichend zu berücksichtigen.
- 9.4. Für einzelne ausdrücklich genannte Teile des Liefergegenstands (gleichgültig ob vom Verkäufer hergestellt oder nicht) können im Vertrag abweichende Fristen festgelegt werden.
- 9.5. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Käufer vom Verkäufer schriftlich von der Versandbereitschaft des Liefergegenstands Kenntnis erhält. Verzögert sich der Versand, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung, so dass der Käufer voll in den Genuss der für die Erprobung des Liefergegenstands vorgesehenen Zeit kommt. Hat diese Verzögerung eine vom Willen des Verkäufers unabhängige Ursache, so ist die Verlängerung jedoch auf die unter H des Anhangs genannte Anzahl von Monaten beschränkt.
- 9.6. Die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstands sowie die Verkürzung der Gewährleistungsfrist im Fall einer längeren täglichen Benutzungszeit sind unter I des Anhangs festgelegt.
- 9.7. Für die auf Grund dieses Artikels gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand mit der unter G des Anhangs angegebenen neuen Gewährleistungsfrist. Für die anderen Teile des Liefergegenstands wird die Gewährleistungsfrist lediglich um die Zeit verlängert, während der der Liefergegenstand infolge eines unter diesen Artikel fallenden Mangels stillgelegt hat.
- 9.8. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die erkannten Mängel anzeigt. Er muss diesem jede Möglichkeit geben, diese Mängel festzustellen und zu beseitigen.
- 9.9. Der Verkäufer muss auf diese Mitteilung hin den Mangel so schnell wie möglich und - abgesehen von den in Nr. 10 dieses Artikels genannten Fällen - auf seine Kosten beheben. Sofern nicht der Mangel die Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung zu übersenden. In einem solchen Fall gilt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers hinsichtlich des mangelhaften Teiles als erfüllt, wenn er dem Käufer den ordnungsgemäß reparierten Teil zurücksendet oder einen Ersatzteil liefert.
- 9.10. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt der Käufer auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und einem der folgenden Orte:
 - a) dem Werk des Verkäufers, wenn der Vertrag „ab Werk“ oder „frei Waggon“ geschlossen ist;
 - b) dem Hafen, von dem aus der Verkäufer den Liefergegenstand versandt hat, wenn der Vertrag FOB, FAS, CIF oder C & F geschlossen ist;
 - c) der Grenze des Landes, von dem aus der Verkäufer den Liefergegenstand versandt hat, in allen anderen Fällen.
- 9.11. Hat nach Nr. 9 dieses Artikels die Reparatur am Aufstellungsort zu erfolgen, so gelten für die Anwesenheit der Vertreter des Verkäufers die von den Parteien besonders zu vereinbarenden Bestimmungen.
- 9.12. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
- 9.13. Weigert sich der Verkäufer, seiner Verpflichtung nachzukommen oder handelt er trotz Mahnung nicht mit der nötigen Eile, so kann der Käufer die notwendigen Reparaturen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vornehmen lassen; Voraussetzung ist jedoch, dass er dabei mit der notwendigen Sorgfalt verfährt.
- 9.14. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
- 9.15. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, deren Ursache erst nach Gefahrübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung, schlechter Aufstellung durch den Käufer, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, schlecht ausgeführten Reparaturen durch den Käufer, normaler Abnutzung.
- 9.16. Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an (Art. 6) übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrübergang liegt. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadensersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.
- 9.17. Grobes Verschulden liegt nicht in jedem Mangel an Sorgfalt oder Geschicklichkeit; grobes Verschulden liegt vielmehr nur vor, wenn ein Verkäufer schwerwiegende Folgen einer Handlung oder Unterlassung, die er bei Aufwendung fachmännischer Sorgfalt normalerweise hätte voraussehen müssen, außer acht lässt oder wenn er bewusst die Folgen seiner Handlungsweise missachtet.

10. ENTLASTUNGSGRÜNDE

- 10.1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z. B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauchs.
- 10.2. Die Partei, die sich auf einen der obengenannten Umstände beruft, hat die andere Partei von seinem Eintreten und seinem Wegfall unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.3. Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Frist für die Erfüllung der Parteiverpflichtungen sind in Artikel 7 und 8 bestimmt. Machen diese Umstände jedoch die Vertragserfüllung in angemessener Frist unmöglich, so hat — unbeschadet Artikel 7 Nr. 5 und 7 und Artikel 8 Nr. 7 — jede Partei das Recht, sich durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag loszusagen.
- 10.4. Im Falle der Auflösung des Vertrags gemäß Nr. 5 dieses Artikels werden sich die Parteien über die Verteilung der für seine Ausführung bereits entstandenen Kosten im Wege gütlichen Einvernehmens verständigen.
- 10.5. Wird ein gütliches Einvernehmen nicht erzielt, so obliegt es dem Schiedsgericht zu entscheiden, welche Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert wurde; diese Partei hat dann die gesamten Kosten zu tragen. Trifft diese Verpflichtung den Käufer, hat er aber schon vor Vertragsauflösung an den Verkäufer mehr gezahlt, als dessen Aufwendungen betragen, so hat er Anspruch auf Rückzahlung des Mehrbetrags.
Entscheidet das Schiedsgericht, dass beide Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert wurden, so verteilt es die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen.
- 10.6. Unter „Kosten“ im Sinne dieses Artikels sind die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen; jede Partei hat dafür zu sorgen, dass ihr Verlust in möglichst engen Grenzen bleibt; soweit jedoch eine Lieferung an den Käufer erfolgt ist, gilt als Aufwendung des Verkäufers der Teil des Vertragspreises, der dieser Lieferung entspricht.

11. BEGRENZUNG DES SCHADENSERSATZES

- 11.1. Ist eine Partei zum Schadensersatz verpflichtet, so ist dieser nur in Höhe des Schadens zu leisten, der für die schuldige Partei bei Vertragsschluss voraussehbar war.
- 11.2. Die Partei, die sich auf Nichterfüllung des Vertrags beruft, ist verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mindern, vorausgesetzt, dass ihr dadurch keine unzumutbaren Kosten oder Nachteile entstehen. Andernfalls kann die Partei, die den Vertrag nicht erfüllt hat, auf Grund dieser Unterlassung Herabsetzung des Schadensersatzes verlangen.

12. VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 12.1. Die Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grund sie erfolgt, bewirkt nicht den Verlust der Rechte der Parteien, die während der Vertragsdauer bis zur Vertragsauflösung entstanden sind.

13. SCHIEDSGERICHT, ANWENDBARES RECHT

- 13.1. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 13.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Verkäufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 13.3. Die Schiedsrichter entscheiden nur dann nach billigem Ermessen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

ANHANG

(von den Parteien auszufüllen)

		Artikel der Lieferbedingungen	
A.	Prozentsatz der Ermäßigung je Woche der Verzögerung.....	7.3.	_____ %
B.	Höchstsatz der Ermäßigung gemäß A	7.3.	_____ %
C.	Höchstsatz des Schadensersatzes für Nichtlieferung	7.3.	_____ in der vereinbarten Währung
D.	Höchstsatz des Schadensersatzes bei Vertragsauflösung durch den Verkäufer infolge Nichtabnahme der Lieferung oder Nichtzahlung	7.7. u. 8.7.	_____ in der vereinbarten Währung
E.	Zinssatz im Fall des Verzugs	8.7.	_____ % jährlich
F.	Dauer der Zahlungsverzögerung, die den Verkäufer zur Vertrags- auflösung berechtigt.....	8.7.	_____ Monate
G.	Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand und für ausgewechselte oder reparierte Teile	9.2. u. 9.7.	_____ Monate
H.	Äußerste Dauer der Verlängerung der Gewährleistungsfrist.....	9.5.	_____ Monate
I.	1) Tägliche Betriebszeit des Liefergegenstands	9.6.	_____ Stunden je Tag
	2) Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei längerer täglicher Benutzungszeit.....	9.6.	_____

Zusatzbestimmung

PREISBERICHTIGUNG

LW

Falls während der Durchführung des Vertrags sich die Preise für Referenzmaterial und/oder Referenzlöhne ändern, werden die vereinbarten Preise einer Berichtigung gemäß folgender Formel unterworfen:

$$P_1 = \frac{P_0}{100} \left(a + b \frac{M_1}{M_0} + c \frac{L_1}{L_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten

P_1 = in der Rechnung aufzuführender Endpreis

P_0 = Ausgangspreis der Ware, wie er im Vertrag festgelegt wurde, gültig am _____ (1)

M_1 = Mittel (2) der Preise (oder der Preisindices) für _____
_____ (Art des Referenzmaterials)
während des Zeitraums _____ (3)

M_0 = Preise (oder Preisindices) für die gleichen Materialien an dem oben für P_0 festgelegten Zeitpunkt

L_1 = Mittel (2) der Löhne (einschl. Soziallasten) oder Indices (4) der Löhne (einschl. Soziallasten) für _____
(die Lohnstufe und die Soziallasten sind genau festzusetzen)
während des Zeitraums _____ (3)

L_0 = Löhne (einschl. Soziallasten) oder Indices (4) der Löhne (einschl. Soziallasten) für die gleiche Lohnstufe an dem oben für P_0 festgelegten Zeitpunkt.

a, b, c, stellen den Prozentanteil der besonderen, pauschal angenommenen Bestandteile des Ausgangspreises dar, deren Summe gleich 100 ist.

(a + b + c = 100)

a = Festanteil = _____

b = Anteil des Materials = _____

c = Anteil der Löhne (einschl. Soziallasten) = _____

Wenn nötig, können b und evtl. c in so viele Prozentanteile zerlegt werden (b_1, b_2, b_3, \dots), wie veränderliche Bestandteile in Betracht gezogen werden sollen ($b_1, b_2, \dots + b_n = b$).

Berechnungsunterlagen. Zur Bestimmung der Material- und Lohnwerte legen die Parteien folgende Unterlagen zugrunde:

1. Material: Preise (oder Preisindices) von _____ (Art des Materials)
veröffentlicht durch _____ unter Rubrik _____

2. Lohn: Löhne (einschl. Soziallasten) oder Indices der Löhne (einschl. Soziallasten)
veröffentlicht durch _____ unter Rubrik _____ (5)

Art der Anwendung. Werden Teillieferungen getrennt in Rechnung gestellt, so wird die Berechnung des Endpreises für jede Teillieferung gesondert vorgenommen.

Anwendungsdauer. Die Preisberichtigungsklausel gilt für die vertraglich festgelegte Frist, die u. U. nach Artikel 7 Nr. 2 verlängert wird und auf den Zeitpunkt begrenzt ist, in dem die Herstellung zum Abschluss kommt.

Voraussetzung der Preisberichtigung. Die Preisberichtigung erfolgt nur, wenn die Anwendung der Formel zu einer Preiserhöhung oder -minderung von mehr als _____ (6) führt.

Schutzklausel. Wollen die Parteien die oben angegebene Formel nicht anwenden, wenn die Preiserhöhung oder -minderung einen bestimmten Prozentsatz überschreitet, so werden sie ausdrücklich festlegen, ob die Formel abgeändert werden oder an ihrer Stelle eine genauere Art der Berechnung treten soll.

-
- (1) Es wird den Parteien empfohlen, wenn irgend möglich, als Ausgangspreis den Preis anzunehmen, der am Tage des Vertragsschlusses gültig ist, und nicht denjenigen eines früheren Zeitpunktes. Grundsätzlich handelt es sich dabei um den Vertragspreis ohne Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
 - (2) Arithmetisches oder gewogenes Mittel.
 - (3) Der Zeitraum ist genau zu bestimmen; er kann einen Teil oder die gesamte Lieferfrist umfassen.
 - (4) Wenn der verwendete Index die gesetzlichen Soziallasten einschließt, sind diese nicht nochmals zu berücksichtigen.
 - (5) Es sind, soweit wie möglich, die besonderen Indices der metallverarbeitenden und elektrotechnischen Industrie zu verwenden.
 - (6) Der Mindestsatz, den die Abweichung nach oben oder unten überschreiten muss, damit die Formel Anwendung findet, ist in % anzugeben.

der deutschen metallverarbeitenden Industrie zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen^{*)}

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten die im „Anhang“ der Lieferbedingungen vorgesehenen Angaben sowie weitere ergänzende Vereinbarungen der Vertragsparteien. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des anderssprachigen Textes, ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.

1. Zu Art. 1

Alle Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Zu Art. 2

Enthält die Annahmeerklärung des Verkäufers Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Käufers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Zu Art. 3

Die in Art. 3 Nr. 1 genannten Angaben haben verbindliche Bedeutung nur, soweit sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

4. Zu Art. 5

Abnahmeprüfungen (Art. 5 Nr. 3) finden nur statt, wenn sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.

5. Zu Art. 6

Übernimmt der Verkäufer auf Ersuchen des Käufers bei Verkauf „ab Werk“ die Versendung, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Käufer über, soweit dieser Zeitpunkt vor dem in Art. 6 Nr. 2 bestimmten Zeitpunkt liegt.

Nimmt der Käufer bei Verkauf „ab Werk“ den Liefergegenstand aufgrund eines in Art. 10 genannten Umstands nicht ab, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Umstands auf den Käufer über.

6. Zu Art. 7

Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist (Art. 7 Nr. 1) ist weiter, dass über alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben, Übereinstimmung erzielt ist sowie dass eine zur Erfüllung der Verkäuferpflichten etwa notwendige behördliche Genehmigung erteilt ist.

Die Preisermäßigung (Art. 7 Nr. 3, Anhang Pos. A und B) beträgt für jede vollendete Woche 0,5 %, sie kann insgesamt 5 % nicht übersteigen.

Im Fall des Art. 7 Nr. 5 (Anhang Pos. C) sind die Parteien gehalten, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles innerhalb der Grenzen von 5 und 25 % des aus dem Vertrag sich ergebenden Wertes des nicht gelieferten Teiles des Liefergegenstands; mehr als der nachgewiesene Schaden wird jedoch in keinem Fall ersetzt.

Der Höchstbetrag der Schadenssumme nach Art. 7 Nr. 7 (Anhang Pos. D) beträgt 25 % des aus dem Vertrag sich ergebenden Wertes des in Betracht kommenden Teiles des Liefergegenstands.

7. Zu Art. 8

Der Verkäufer ist berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn er aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstands befürchten muss, die Gegenleistung des Käufers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten (Art. 8 Nr. 5).

Der Zinssatz (Art. 8 Nr. 7, Anhang Pos. E) beträgt 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz des deutschen Zentralbankinstituts; die Nachfrist (Art. 8 Nr. 7, Anhang Pos. F) beträgt 1 Monat; der Höchstbetrag der Schadenssumme (Art. 8 Nr. 7, Anhang Pos. D) beträgt 25 % des aus dem Vertrag sich ergebenden Wertes des in Betracht kommenden Teiles des Liefergegenstands.

8. Zu Art. 9

Der Käufer teilt dem Verkäufer mit, welche Schutzvorrichtungen gegen Gefahren bei Benutzung des Liefergegenstands er benötigt. Sie werden auf Kosten des Käufers mitgeliefert, wenn sich die Parteien über Art und Umfang der zu liefernden Schutzvorrichtungen geeinigt haben; ihr Fehlen über diese Lieferpflicht hinaus stellt keinen Mangel (Art. 9 Nr. 1) dar.

Die Gewährleistungsfrist (Art. 9 Nr. 2, Anhang Pos. G) beträgt 6 Monate, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart ist.

Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist (Art. 9 Nr. 5, Anhang Pos. H) ist auf 6 Monate beschränkt. Die tägliche Betriebszeit (Art. 9 Nr. 6, Anhang Pos. I) beträgt 8 Stunden; bei längerer Benutzung verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend. Die neue Gewährleistungsfrist (Art. 9 Nr. 7, Anhang Pos. G) beträgt 3 Monate. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers entfällt auch für die vom Käufer zugelierten Erzeugnisse (Art. 9 Nr. 14).

Alle Mängelansprüche des Käufers erlöschen nach Ablauf von 6 Monaten nach Geltendmachung des Mangels, wenn dieser nicht vom Verkäufer anerkannt ist oder der Käufer nicht zuvor ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat.

9. Zu Art. 13

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (Art. 13 Nr. 2).

10. Anwendung auf Werklieferungsverträge

Für die Anwendung der Lieferbedingungen steht dem Kaufvertrag der Werklieferungsvertrag gleich.

11. Montage

Übernimmt der Verkäufer die Montage des Liefergegenstands, so gelten hierfür die besonders getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

12. Ausschluss sonstiger Ansprüche des Käufers

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

^{*)} Juli 1993

ZUSATZBESTIMMUNGEN

ZMÜ

für die Überwachung der Montage von Maschinen und Anlagen im Ausland*)

veranlaßt und empfohlen von der

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa *Genf, April 1964*

188B*)

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Zusatzbestimmungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen ECE-Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen Nr. 188. Die Vertragsbeziehungen der Parteien des Montageüberwachungsvertrags unterliegen den Bestimmungen der Artikel I, 2, 8, 10, 11, 12 und 13 der vorgenannten Lieferbedingungen.

2.1 UMFANG DES VERTRAGS

- 2.1. Die Montage wird vom Käufer ausgeführt, der auf eigene Kosten gelernte und ungelernete Arbeitskräfte sowie Montagematerial und sonstige für die Montage erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen hat.
- 2.2. Der Verkäufer stellt dem Käufer eine oder mehrere Fachkräfte zur Verfügung, deren Aufgabe es ist,
- a) dem Käufer oder dessen in Art. 6 Nr. I vorgesehenen Vertreter die für die Durchführung der Montage durch den Käufer und, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist, die für die Inbetriebnahme der Maschinen und Anlagen durch den Käufer notwendigen Anweisungen zu geben und
 - b) zu überwachen, wie diese Anweisungen durchgeführt worden sind.
- 2.3. Die Anzahl und die Qualifikation des Personals des Verkäufers sowie die ungefähre Dauer der Montage werden im Vertrag festgelegt.
- 2.4. Die Parteien legen ferner im Vertrag das Ankunftsdatum des Personals des Verkäufers am Montageort fest. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht festgelegt worden, so hat der Käufer den Verkäufer mindestens einen Monat vor dem gewünschten Eintreffen des Personals entsprechend zu benachrichtigen.

3. REGIONALE VORSCHRIFTEN

- 3.1. Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig jede Auskunft zu geben über gesetzliche und behördliche Vorschriften, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

4. ABRECHNUNG DER DEM KÄUFER ZUFALLENDEN KOSTEN

- 4.1. Die Montageüberwachung wird nach Zeit vergütet, wobei folgende Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden:
- a) Die Reisekosten des Personals und die Kosten für den Transport von Spezialgeräten und des persönlichen Gepäcks (in angemessenem Umfang) entsprechend den Auslagen des Verkäufers und der Art und Klasse der Beförderungsmittel, die im Vertrag bestimmt werden können;
 - b) eine tägliche Auslösung (einschließlich eines angemessenen Taschengeldes) für die gesamte Dauer der Abwesenheit des Personals von seinem Wohnsitz; diese ist auch an Ruhe- und Feiertagen zu zahlen;
 - c) die für die Arbeitszeit vereinbarte Vergütung, wobei Übereinstimmung darüber herrscht, dass Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit nach den besonderen im Vertrag genannten Sätzen berechnet werden;
 - d) die erforderliche Zeit für:
 - I) die Vorbereitung sowie die Erledigung der Formalitäten für Hin- und Rückreise des Personals;
 - II) die Hin- und Rückreise des Personals;
 - III) die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Aufstellungsort, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt und eine Unterkunft, die dem Aufstellungsort näher gelegen ist, nicht vorhanden ist;
 - IV) die Wartezeit des Personals, wenn die Arbeit aus Gründen unterbrochen wird, die der Verkäufer nach dem Vertrag nicht zu vertreten hat.
 - e) Steuern und Abgaben, die der Verkäufer in dem Land, in dem die Montage durchgeführt wird, vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat.

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

- 5.1. Teilt der Käufer dem Verkäufer nichts Gegenteiliges mit, so versteht sich der für die Montageüberwachung vereinbarte Preis unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Arbeiten werden nicht auf ungesundem oder gefährlichem Gelände ausgeführt;
 - b) das Personal des Verkäufers hat die Möglichkeit, in der Nähe des Montageorts angemessene Unterkunft und Verpflegung und ärztliche Betreuung zu erhalten.
- Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so erhöht sich die Vergütung für das Personal.

6. VERBINDUNGSBEAUFTRAGTE

- 6.1. Der Käufer hat schriftlich einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, um die Verbindung mit dem Personal des Verkäufers sicherzustellen.

7. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- 7.1. Der Käufer hat dem Verkäufer die Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben, die er für sein eigenes Personal erlassen hat. Der Verkäufer hat ihre Beachtung seinem Personal zur Pflicht zu machen.
- 7.2. Stellt der Käufer Verstöße gegen diese Vorschriften seitens des Personals des Verkäufers fest, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Der Verkäufer muss den Käufer auf die besonderen Gefahren aufmerksam machen, die sich aus der Durchführung der Montagearbeiten ergeben können.

8. ÜBERSTUNDEN

- 8.1. Die Parteien werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen im Lande des Verkäufers und des Landes, in dem die Aufstellung erfolgt, Vereinbarungen über die Bedingungen treffen, unter denen gegebenenfalls Überstunden zu leisten sind.

9. AUSSERVERTRAGLICHE ARBEITEN

- 9.1. Der Käufer darf das Personal des Verkäufers ohne dessen vorherige Zustimmung nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen. Auch wenn der Verkäufer seine Zustimmung erteilt, übernimmt er keine Haftung für diese Arbeiten. Der Käufer ist für die Sicherheit des eingesetzten Personals des Verkäufers während der genannten Arbeiten verantwortlich.

10. ANLEITUNG DES PERSONALS DES KÄUFERS

- 10.1. Der Vertrag kann gegebenenfalls Bedingungen enthalten, zu denen der Verkäufer die Anleitung des mit der Bedienung des Liefergegenstands beauftragten Personals des Käufers übernimmt.

11. UNTERBRECHUNG DER ARBEITEN

- 11.1. Werden die Arbeiten aus einem Grund unterbrochen, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat,
- a) so kann der Käufer das Personal des Verkäufers zurückschicken, jedoch hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen;
 - b) so kann der Verkäufer sein Personal auf Kosten des Käufers zurückrufen. Voraussetzung ist, dass die Dauer der Unterbrechung der Montagearbeiten den unter J im Anhang genannten Zeitraum überschreitet.
 - c) Durch das Zurückschicken oder Zurückrufen des Personals des Verkäufers wird der Vertrag nicht beendet, sondern seine Durchführung lediglich so lange ausgesetzt, bis der Käufer den Verkäufer erneut um die Abstellung des Personals ersucht, wobei er, mangels anderer Vereinbarung, den Verkäufer mindestens einen Monat vorher entsprechend verständigen muss.

12. HAFTUNG DES VERKÄUFERS

- 12.1. Wenn außer den in Art. 10 Nr. 1 der Allgemeinen ECE-Bedingungen Nr. 188 genannten Fällen sich herausstellt, dass der Verkäufer oder sein Personal ihre Verpflichtungen nicht gemäß Art. 2 dieser Zusatzbestimmungen erfüllt haben oder dass sie es an Sorgfalt oder technischer Sachkunde bei der Durchführung der vorgenannten Verpflichtungen haben fehlen lassen und die Kosten des Käufers für die Durchführung der Montage sich dadurch erhöhen, so ist dieser berechtigt, Erstattung dieser zusätzlichen Kosten zu verlangen, vorausgesetzt, dass er seine Absicht, eine derartige Forderung zu stellen, dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich mitteilt.
- 12.2. Bei Personen- oder Sachschäden, die während der Montage und vor Beendigung der Überwachung der Montage bzw. der Inbetriebnahme des Werks — falls die Überwachung der Inbetriebnahme im Vertrag vorgesehen ist — auftreten, verteilt sich die Haftung wie folgt:
- a) Der Verkäufer hat auf eigene Kosten jeden Schaden am Werk oder am Eigentum des Käufers zu ersetzen, insoweit als dieser Schaden auf einen Mangel an Sorgfalt oder technischer Sachkunde seitens des Verkäufers oder seines Personals bei der Durchführung ihrer in Art. 2 Nr. 2 vorgesehenen Aufgaben zurückzuführen ist;
 - b) I) bei Personenschäden oder Schäden am Eigentum Dritter haften Käufer und Verkäufer dem Geschädigten oder dem Dritten, deren Eigentum beschädigt wurde, nach dem Recht des Ortes, an dem die Schäden entstanden sind;
II) macht der Geschädigte oder der Dritte Ansprüche gegen den Käufer geltend, so steht diesem ein Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer nur dann zu, wenn der Schaden auf einen Mangel an Sorgfalt oder technischer Sachkunde seitens des Verkäufers oder dessen Personals bei der Durchführung ihrer in Art. 2 Nr. 2 vorgesehenen Aufgaben zurückzuführen ist;
III) macht der Geschädigte oder der Dritte Ansprüche gegen den Verkäufer geltend, so steht diesem ein Rückgriffsrecht gegen den Käufer nur insoweit zu, als dieses nach dem Recht des Ortes, an dem der Schaden entstanden ist, möglich ist und als er nicht selber nach h) II) gehalten ist, den Käufer zu entschädigen, wenn die Ansprüche gegen diesen geltend gemacht worden sind.
- 12.3. Um die ihr gemäß Art. 12 Nr. 2b) dieser Zusatzbestimmungen zustehenden Rechte geltend machen zu können, muss die Partei, gegen die ein Anspruch erhoben wird, die andere Partei davon unterrichten und es ihr überlassen, auf Wunsch Vergleichsverhandlungen zu führen oder an ihrer Stelle in den Prozess einzutreten oder sich an einem solchen Prozess zu beteiligen, soweit das nach dem Recht des angerufenen Gerichts möglich ist.
- 12.4. Jede Begrenzung der Entschädigung, die die Parteien aufgrund dieses Artikels zu zahlen haben, ist unter K des Anhangs festzulegen.
- 12.5. Außer dem in diesem Artikel vorgesehenen hat der Käufer kein anderes Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer wegen Personen- oder Sachschäden oder wegen dem Käufer entstandener Einbußen, Schäden oder zusätzlicher Kosten aufgrund der Montagearbeiten oder der Verzögerung dieser Arbeiten, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer „grobes Verschulden“ im Sinne des Artikels 9 Nr. 17 der Allgemeinen ECE-Bedingungen Nr. 188 zur Last fällt.

ANHANG

(von den Parteien auszufüllen)

Artikel der Lieferbedingungen

- J. Dauer der Unterbrechung der Montagearbeiten, deren Überschreitung den Verkäufer berechtigt, sein Personal zurückzurufen 11.1. _____ Monate
- K. Höchstsatz des von den Parteien zu zahlenden Schadensersatzes . 12.4. _____ in der vereinbarten Währung

*) Nach Wahl der Parteien kommen diese Zusatzbestimmungen in gleicher Weise zur Anwendung wie die Zusatzbestimmungen für die Überwachung der Montage von Maschinen und Anlagen im Ausland Nr. 574 B.

Die Originaltexte sind englisch, französisch und russisch.

der deutschen metallverarbeitenden Industrie zu den Zusatzbestimmungen für die Überwachung der Montage von Maschinen und Anlagen im Ausland *)

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten die im „Anhang“ der Zusatzbestimmungen für die Überwachung der Montage von Maschinen und Anlagen im Ausland vorgesehenen Angaben sowie weitere Ergänzungen der Vertragsparteien.

Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des anderssprachigen Textes, ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.

- 1. Zu Art. I
in Verbindung mit Art. I der Allgemeinen ECE-Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen Nr. 188**
Alle Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2. Zu Art. I
in Verbindung mit Art. 2 der Allgemeinen ECE-Lieferbedingungen Nr. 188**
Enthält die Annahmeerklärung des Verkäufers Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Käufers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3. Zu Art. I
in Verbindung mit Art. 8 der Allgemeinen ECE-Lieferbedingungen Nr. 188**
Der Verkäufer ist ferner berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn er aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes befürchten muss, die Gegenleistung des Käufers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten (Art. 8 Nr. 5 der Lieferbedingungen).
Der Zinssatz (Art. 8 Nr. 7, Anhang Pos. E der Lieferbedingungen) beträgt 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz des deutschen Zentralbankinstituts; die Nachfrist (Art. 8 Nr. 7, Anhang Pos. F der Lieferbedingungen) beträgt einen Monat, der Höchstsatz der Schadenssumme (Art. 8 Nr. 7, Anhang Pos. D der Lieferbedingungen) beträgt 25 % der Vergütung für die Montageüberwachung.
- 4. Zu Art. I
in Verbindung mit Art. 13 der Allgemeinen ECE-Lieferbedingungen Nr. 188**
Der Verkäufer ist berechtigt, statt des Schiedsgerichts das ordentliche Gericht seines Wohnsitzes oder seiner Hauptniederlassung oder das für den Käufer zuständige ordentliche Gericht anzurufen, solange nicht von einer Partei der Rechtsstreit beim Schiedsgericht anhängig gemacht ist.
- 5. Zu Art. 2 Nr. 3**
Bei Nichtfestlegung im Vertrag entscheidet der Verkäufer nach billigem Ermessen.
- 6. Zu Art. 3**
Diese Auskunftspflicht bezieht sich auch auf besondere Umstände am Montageort.
- 7. Zu Art. 4 Nr. 1d**
Für die in Art. 4 Nr. 1d genannte Zeit erfolgt die Berechnung aufgrund der vertraglich für die Arbeitszeit vorgesehenen Vergütung.
- 8. Zu Art. 4 Nr. 1e**
Der Verkäufer ist berechtigt, die Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen, die sein Personal in dem Land, in welchem die Montage durchgeführt wird, zu entrichten hat.
- 9. Zu Art. 5 Nr. 1 letzter Absatz**
Ist eine oder sind mehrere der genannten Bedingungen nicht erfüllt und ist dem Verkäufer deshalb die Überwachung der Montage nicht zumutbar, so kann er diese - unbeschadet der ihm zustehenden Rechte - ablehnen.
- 10. Zu Art. 11 Nr. 1b**
Die Dauer der Unterbrechung der Montagearbeiten, deren Überschreitung den Verkäufer berechtigt, sein Personal zurückzurufen, beträgt zwei Wochen (Anhang Pos. J).
- 11. Zu Art. 11 Nr. 1c**
Die Fortsetzung des Vertrages hat zu den den neuen Verhältnissen entsprechend angepassten Bedingungen zu erfolgen.
- 12. Zu Art. 12 Nr. 4**
Der Höchstsatz des von den Parteien zu zahlenden Schadensersatzes beträgt 25 % der tatsächlich entstandenen Vergütung bzw. der Vergütung, die bei Durchführung voraussichtlich entstanden wäre; der Schadensersatz kann in keinem Falle 100.000,- DM überschreiten (Anhang Pos. K).
- 13. Ausschluss sonstiger Ansprüche des Käufers**
Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder am Werk selbst entstanden sind, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind, abzusichern.